Zweckverband München – Südost
Körperschaft des öffentlichen Rechts * Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft

Zweckverband München-Südost * Postfach 12 61 * 85572 Neubiberg

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes München-Südost in den Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg und Putzbrunn (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

vom 17.11.2022

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Seite

§ 1 Gebührenerhebung 3
§ 2 Gebührenschuldner 3
§ 3 Gebührenmaßstab 4
§ 4 Gebührensätze 4
§ 5 Entstehen der Gebührenschuld 6
§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld 6
§ 7 Inkrafttreten 7

Der Zweckverband München-Südost erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Der Zweckverband München-Südost erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der vom Zweckverband durchgeführten Abfallwirtschaft.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Zweckverbandes bzw. des Landkreises München benutzt.

(2) Bei der Abfuhr von Rest- und Biomüll unter Verwendung von Abfallbehältnissen und bei den übrigen Abfuhren gilt der Eigentümer, die Eigentümergemeinschaft oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. Bei Verwendung von Abfallsäcken des Zweckverbandes ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Zweckverband entsorgt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Es besteht eine vorrangige Haftung durch die Eigentümergemeinschaft. Die Gebührenforderung wird in diesem Fall in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt.

(4) Die Abfallgebühren können mit Dritten (z.B. Mietern) abgerechnet werden, wenn

1. der Gebührenschuldner eine Zustellvollmacht und

2. der Dritte eine Abbuchungsermächtigung erteilen.

Der Gebührenschuldner im Sinne des Abs. 1 wird dadurch jedoch nicht aus seiner persönlichen Schuldnerhaftung entbunden. Insbesondere die bei einem Zahlungsverzug entstehenden rechtlichen Konsequenzen gehen somit in jedem Fall zu Lasten des Gebührenschuldners.

(5) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

(6) Die Gebührenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG), im Falle des § 2 Abs. 3 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) Die Grundgebühr für die Restmüllabfuhr aus Haushalten, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen bestimmt sich nach der Zahl der Abfallbehältnisse.

(2) Die Leistungsgebühr für die Restmüllabfuhr aus Haushalten, Gewerbe und sonstigen Einrichtungen und die Biomüllabfuhr bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehältnisse und der Zahl der Abfuhren bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke. Die Gebühr nach Satz 1 schließt auch die übrige Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem ein, soweit nicht eine Sondervereinbarung getroffen wurde.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

§ 4
Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei zweiwöchentlich einmaliger Abfuhr:

Restmüllentsorgung 14-tägig		Grundgebühr	Leistungs-gebühr	**Gebühr gesamt**
Tarif 310	80 l Restmüll	88,00 €	88,00 €	**176,00 €**
Tarif 320	120 l Restmüll	88,00 €	134,00 €	**222,00 €**
Tarif 330	240 l Restmüll	88,00 €	246,50 €	**334,50 €**
Tarif 340	770 l Restmüll	88,00 €	710,00 €	**798,00 €**
Tarif 350	1100 l Restmüll	88,00 €	979,00 €	**1.067,00 €**

(2) Die Gebühr für die Restmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr:

Restmüllentsorgung wöchentlich		Grundgebühr	Leistungs-gebühr	**Gebühr gesamt**
Tarif 312	80 l Restmüll	88,00 €	192,50 €	**280,50 €**
Tarif 322	120 l Restmüll	88,00 €	276,00 €	**364,00 €**
Tarif 332	240 l Restmüll	88,00 €	535,00 €	**623,00 €**
Tarif 342	770 l Restmüll	88,00 €	1.555,50 €	**1.643,50 €**
Tarif 352	1100 l Restmüll	88,00 €	2.191,00 €	**2.279,00 €**
Tarif 362	5000 l Restmüll	88,00 €	7.876,00 €	**7.964,00 €**

(3) Die Gebühr für die Biomüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlicher Abfuhr:

Biomüllentsorgung wöchentlich		Grundgebühr	Leistungs-gebühr	**Gebühr gesamt**
Tarif 371	80 l Biomüll	- €	101,00 €	**101,00 €**
Tarif 372	120 l Biomüll	- €	149,00 €	**149,00 €**
Tarif 373	240 l Biomüll	- €	292,50 €	**292,50 €**

(4) Die Leistungsgebühren für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallsäcken sowie für die Anlieferung von nicht wiederverwertbaren Abfällen aus Haushaltungen im Betriebshof und für die Entsorgung von zum Betriebshof des Zweckverbandes selbst angelieferten Abfällen aus Gewerbebetrieben, Landwirtschaft oder sonstigen Einrichtungen betragen:

Gebührenübersicht	**Leistungsgebühr**
Abfallsäcke	
Hausmüllabfuhr	**5,00 €**
Anlieferung auf dem Bauhof	**5,00 €**
Altreifenentsorgung je Reifen	**3,00 €**
Selbstanlieferung aus Gewerbe, Landwirtschaft oder sonstigen Einrichtungen	
je angefangenen halben m³ Sperrmüll	**30,00 €**
je angefangenen halben m³ Holz	**10,00 €**
je angefangenen halben m³ Gartenabfälle	**5,00 €**
je angefangenen halben m³ Bauschutt	**10,00 €**
Entsorgung von unzulässigen, behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen	
für die erste Gewichtstonne	**210,00 €**
für jede weiteren angefangenen 10 kg	**3,00 €**

(5) Die Mietgebühren für vermietete Abfallbehälter betragen:

Abfallgroßbehälter und Abfallgroßraumbehälter		**Mietgebühr**
Tarif 349	770 l Abfallgroßbehälter	**69,00 €**
Tarif 359	1100 l Abfallgroßbehälter	**69,00 €**
Tarif 369	5000 l Abfallgroßraumbehälter	**270,00 €**

(6) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderjahr, so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der in Abs. 1 – 3 und 5 festgelegten Jahresgebühr.

§ 5
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ändern.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken des Zweckverbandes entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Abfallsackes an den Benutzer.

(3) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Zweckverband.

(4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen im Betriebshof entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

§ 6
Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Bei Verwendung von Abfallbehältnissen werden die Gebühren erstmals einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Gebühr jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

(2) Bei Verwendung von Abfallsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung vom 14.04.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 05.03.2015 außer Kraft.

Ottobrunn, den 17.11.2022
Zweckverband München-Südost

Edwin Klostermeier
Verbandsvorsitzender